



Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 108 C 6632/14

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

vertreten durch d

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 01156 Dresden

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

am 26.09.2014

nachfolgende Entscheidung:

I.

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass nach Unterbreitung eines übereinstimmenden schriftlichen Vergleichsvorschlages durch beide Parteien der folgende

Vergleich

Die Be
Amtr

zustande gekommen ist.:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Betrag in Höhe von 750,00 EUR.
2. Mit Zahlung dieses Betrages sind alle Ansprüche, auch gegen Dritte, aus dem streitgegenständlichen Sachverhalt vollumfänglich abgegolten und erledigt.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte, mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, diese werden gegeneinander aufgehoben.
4. Dem Beklagten wird nachgelassen, die vorgenannte Zahlungsverpflichtung in monatlichen Raten zu je 50,00 EUR zu begleichen. Fällig wird die Zahlung jeweils zum 15. eines Monats, beginnend mit dem Monat, der auf die gerichtliche Protokollierung des geschlossenen Vergleiches folgt.

Sollte der Beklagte mit einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug kommen, wird der dann noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Verzugsbeginn zu verzinsen.

II.

1. Der **Streitwert** wird festgesetzt auf **1.106,00 €**.
2. Der Vergleich hat keinen Mehrwert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des **Streitwertes** findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

trag

Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig

einzu legen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.



Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 13.10.2014



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

